

7. Entscheid vom 20. März 1929 i. S. Lanz.

Zuständig zur Entgegennahme eines Rechtsvorschlages sind auch die Zustellungsorgane (Angestellte oder Beamte des Amtes, Weibel, Postbote), jedoch nur, wenn der Rechtsvorschlag im Moment der Zustellung des Zahlungsbefehles erhoben wird. Sch.K.G. Art. 74.

Les agents chargés de la notification (employés de l'office, huis-siers, facteurs postaux) ont qualité pour recevoir l'opposition au commandement de payer, mais seulement lorsque l'opposition est formée au moment de la notification (art. 74 LP).

Gli agenti incaricati della notifica del precetto (impiegati dell'Ufficio, uscieri, fattorini postali), sono legittimati a ricevere la dichiarazione di opposizione soltanto quando l'opposizione è fatta al momento stesso della notifica. (Art. 74 LEF.)

A. — Der Beschwerdeführer wird von einem Albert Ritter für einen Betrag von 3100 Fr. 10 Cts. betrieben. Der Zahlungsbefehl Nr. 3073 des Betreibungsamtes Aarwangen wurde ihm bzw. einem seiner Angehörigen am 15. Dezember 1928 durch den Betreibungsgehülfen Iff zugestellt.

Am 11. Januar 1929 wurde ihm die Pfändung angekündigt. Hiegegen führte er rechtzeitig Beschwerde mit der Begründung, er habe den Zahlungsbefehl, auf dem er schriftlich den Rechtsvorschlag vermerkt habe, am 17. Dezember 1928 durch seinen Lehrling dem Weibel Iff überbringen lassen, der ihn an das Betreibungsamt weitergeleitet habe. Er legte auch eine diesbezügliche Bescheinigung des Iff vor.

B. — Mit Entscheid vom 1. Februar 1929 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die Beschwerde abgewiesen, nachdem seitens des Betreibungsamtes erklärt worden war, dass ein Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 3073 bei ihm nie eingegangen sei.

C. — Diesen ihm am 6. März 1929 zugestellten Entscheid zog der Beschwerdeführer rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag, die ergangene Pfändungsankündigung aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Gemäss Art. 74 SchKG ist der Rechtsvorschlag « dem Betreibungsamt » gegenüber zu erklären. Diese Vorschrift will eine Garantie dafür schaffen, dass der Rechtsvorschlag sofort im Betreibungsbuch eingetragen und damit jede Diskussion darüber, ob und wann ein Rechtsvorschlag erfolgt sei, ausgeschlossen werde. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die Erklärung entweder mündlich gegenüber dem Beamten im Amtslokal abgegeben oder ihm schriftlich durch die Post zugestellt wird. Darüber hinaus hat die Praxis (vgl. BGE 32 I S. 737 = Sep.-Ausg. 9 S. 319) auch die Zustellungsorgane (Angestellte oder Beamte des Amtes, Weibel, Postbote) als zur Entgegennahme des Rechtsvorschlages zu Händen des Amtes zuständig erklärt, sofern der Schuldner denselben im Moment der Zustellung selbst erhebt; denn auch in diesem letztern Fall ist für die sofortige Eintragung des Rechtsvorschlages auf dem Amt dadurch gesorgt, dass das Zustellungsorgan das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls mit dem Vermerk über die Zustellung und einen allfälligen Rechtsvorschlag unverzüglich an das Amt zurückzuleiten hat. Dementsprechend ist auch der Text des Zahlungsbefehlformulars gefasst und lautet auch § 31 Ziff. 3 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 8. Juni 1925 zum Postgesetz vom 2. Oktober 1924.

2. — Nun will aber der Rekurrent auch einen Rechtsvorschlag, der beim Zustellungsorgan nach bereits erfolgter Zustellung und ausserhalb des Amtlokals abgegeben wird, als gegenüber dem Betreibungsamt im Sinne von Art. 74 erfolgt betrachten. Allein dem kann nicht zugestimmt werden. Nachdem die Zustellung einmal erledigt ist, hat der Betreibungsgehülfe in dieser Betreibung ohne einen ausdrücklichen Auftrag des Betreibungsbeamten nichts mehr vorzukehren und kann er daher auch nicht mehr als Organ des Amtes fungieren. Er ist deshalb auch

nicht verpflichtet, derartige nachträgliche Erklärungen entgegenzunehmen und an das Amt weiterzuleiten, sodass keinerlei Gewähr dafür besteht, dass er diese Weiterleitung unverzüglich besorgt.

Die Vorinstanz hat daher mit Recht angenommen, dass im vorliegenden Fall der Weibel Iff den Rechtsvorschlag des Rekurrenten lediglich aus freien Stücken und als Bote des Rekurrenten entgegengenommen hat und dass der letztere daher die Gefahr dafür trug, dass die Übermittlung nicht rechtzeitig erfolgt. Da kein Beweis dafür vorliegt, dass der Rechtsvorschlag dem Betreibungsamt wirklich zugekommen ist — der Vermerk des Iff auf dem bei den Akten liegenden Couvert, demzufolge er den Rechtsvorschlag am 18. Dezember 1928 an das Betreibungsamt Aarwangen versandt und hierfür 20 Cts. an Porto ausgelegt habe, genügt nicht —, war das Betreibungsamt verpflichtet, dem Fortsetzungsbegehren des Gläubigers zu entsprechen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

8. Entscheid vom 19. April 1929

i. S. L. von Roll'sche Eisenwerke.

SchKG Art. 92 Ziff. 10 : Unfallversicherungssummen sind gänzlich unpfändbar, wie gross sie immer sein mögen, und auch wenn sich der Schuldner im Auslande befindet.

Art. 92 ch. 10 LP. — Les sommes versées à l'ayant droit en exécution d'un contrat d'assurance contre les accidents sont totalement insaisissables, quelque considérable que soit leur montant et alors même que le débiteur se trouve à l'étranger.

Art. 92 cif. 10 LEF. — Le somme solute all'avente-diritto in virtù di un contratto di assicurazione contro gli infortuni sono impignorabili qualunque ne sia l'importo e anche se il debitore dimora all'estero.

A. — Der Rekursgegner, der in seinem Heimatkanton ein Walzwerk betrieb, ohne sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, war bei den Unfallversicherungsgesellschaften « Zürich », « Winterthur » und « Helvetia » für den Fall gänzlicher Invalidität mit je 100,000 Fr. gegen Unfall versichert. Infolge Verlustes des linken Daumens beim Arbeiten an der Stanzmaschine erhielt er nach erfolgreicher Prozessführung gegen die « Zürich » von dieser entsprechend der vereinbarten Gliedertaxe für teilweise Invalidität 18,000 Fr. und hierauf auch von der « Winterthur » den gleichen Betrag. Gegen die « Helvetia » erhob er ebenfalls Klage, über die jedoch noch nicht geurteilt worden ist. Wegen finanzieller Schwierigkeiten ist der Rekursgegner seit dem Unfall nach Südamerika ausgewandert.

Auf Verlangen der Rekurrenten arrestierte das Betreibungsamt Zürich 1 unter verschiedenen Malen « das Guthaben des Arrestschuldners an Dr. K. Bollag, Rechtsanwalt... auf Auszahlung der von der « Zürich » ... und ... « Winterthur » bezahlten Forderungssummen » bis zum Höchstbetrage von insgesamt 8950 Fr., und « das Guthaben des Arrestschuldners an « Helvetia »... » bis zum Höchstbetrage von insgesamt 9000 Fr. Hiegegen führte der Rekursgegner wegen Unpfändbarkeit Beschwerden.

B. — Durch Entscheid vom 5. März 1929 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen.

C. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Die durch Art. 92 Ziff. 10 SchKG bestimmte Unpfändbarkeit der « Kapitalbeträge, welche als Entschädigung für Körperverletzung... dem Betroffenen... geschuldet werden oder ausbezahlt worden sind », ist nicht auf das « dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich Notwendige » beschränkt (vgl. den Gegensatz